



Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Finanzämter des Landes Schleswig-Holstein

Bildungszentrum

Groß- und Konzernbetriebsprüfung beim
Finanzamt Kiel-Nord

Redaktion: Matthias Mausolf
matthias.mausolf@fimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-8219
Telefax: 0431 988-6168219

4. September 2009

Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2009/50

Erstattung der Kapitalertragsteuer durch das Bundeszentralamt für Steuern (§ 50d EStG)

Aufgrund eines vorgetragenen Einzelfalles ist bekannt geworden, dass das Bundeszentralamt für Steuern bei Anträgen auf Erstattung von Kapitalertragsteuer unter Hinweis auf § 50d Abs. 1 Satz 2 EStG neben der Steuerbescheinigung nach § 45a Abs. 2 EStG künftig auch Zahlungsquittungen des zuständigen Finanzamts verlangt, aus denen sich ergibt, dass die Kapitalertragsteuer tatsächlich abgeführt wurde.

Es ist daher damit zu rechnen, dass es vermehrt zu Nachfragen bezüglich der Ausstellung solcher „Einzahlungsquittungen“ kommt. Um eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten, ist im AIS unter Veranlagung / Einkommensteuer / Allgemeines/ Vordrucke ein Muster für die Anforderung und die Erteilung einer derartigen Bestätigung eingestellt. Das Dokument kann anfragenden Steuerpflichtigen und deren steuerlichen Vertretern auch übermittelt werden.

(VI 305 - S 2411 - 019 / Bearbeiterin: Petra Dudek, App. 8204)